

Nachsicht des Behandlungsbeitrages und anderer Kostenbeteiligungen

Bereits im Grundgesetz von 1920 wurde - zur Absicherung des Grundsatzes der freien Arztwahl und zur Sicherung des hohen Leistungsstandards - eine „Arztgebühr“ festgeschrieben, die im B-KUVG fixiert wurde.

Aber schon damals war klar, dass der Behandlungsbeitrag nicht zu einer unzumutbaren Belastung für die Versicherten werden darf - daher hat die BVAEB von Anbeginn durch die Festsetzung eigener Richtlinien ein Netz für sozial Schwache gespannt.

Mit den Nachsichtsrichtlinien 2006 ist - unter entsprechenden Voraussetzungen - die **Nachsicht bei folgenden Selbstbehalten** möglich:

- Behandlungsbeitrag
- Rezeptgebühr
- Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- Zuzahlung für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen
- Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung anfallen, sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht

Für die **Berechnung einer allfälligen Nachsicht** werden **folgende Faktoren** berücksichtigt:

- Summe der Selbstbehalte
- Familien-Netto-Einkommen (*das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet*)
- Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (*z.B. mitversicherte Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner, Haushaltsführer*)

Der **Durchrechnungszeitraum** für die Nachsicht umfasst mindestens **drei Monate** - in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davor liegenden Monate.

Angelpunkt der Berechnung der Nachsicht ist der sogenannte **“Richtwert”** - dieser stellt die **individuelle Belastbarkeitsgrenze** jedes Versicherten dar.

Der Richtwert wird mittels einer mathematischen Formel, die das Familien-Nettoeinkommen sowie die Zahl der Familienangehörigen berücksichtigt, errechnet. Er ist daher keine fixe Größe, sondern den individuellen Umständen des Versicherten angepasst. Selbstbehalte, die diesen Richtwert überschreiten, können nachgesehen werden.

Je höher das fiktive Nettoeinkommen, desto höher ist auch der Richtwert und demnach die individuelle Belastbarkeitsgrenze (siehe untenstehende Tabelle).

Monatliches Einkommen 2025	Richtwert für Versicherten	R i c h t w e r t Versicherter + Gatte	Richtwert Versicherter + Gatte + 1 Kind
1.310,00	4,44	0,00	0,00
1.480,00	28,72	0,00	0,00
1.800,00	89,18	0,00	0,00
2.300,00	222,18	42,75	12,05

Bei **Nachsichtsansuchen** ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. **Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.**

Individuelle Beratung geben Ihnen gerne die MitarbeiterInnen Ihrer Landes- und Außenstelle der BVAEB. Rufen Sie uns österreichweit unter der Tel.Nr. **050405 an** bzw. besuchen Sie die BVAEB entweder in den Dienststellen in jeder Landeshauptstadt oder im Internet unter **www.bvaeb.at**.